

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

27. AUG. 1968

89

Gesetz: BetrVG §§ 81 Abs. 1, 67 ff; GG Art. 20 Abs. 1,
Art. 79 Abs. 3

- Leitsätze:
1. Der Tendenzschutz nach § 81 Abs. 1 BetrVG steht nur solchen Unternehmen zu, die den dort genannten Bestimmungen um dieser Bestimmungen selbst willen dienen.
 2. Ob das der Fall ist, muß nach den Umständen des einzelnen Falles unter deren vollständiger Würdigung entschieden werden.
 3. Der Tendenzschutz kann auch solchen Unternehmen eingeräumt werden, die mehreren der in § 81 Abs. 1 BetrVG genannten Bestimmungen dienen.
 4. Die geistig-ideelle Zielsetzung im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG muß dem Unternehmen nach außen hin erkennbar das Gepräge geben.
 5. Bei Unternehmen, die sowohl Bestimmungen nach § 81 Abs. 1 BetrVG wie auch anderen Bestimmungen dienen, muß geprüft werden, welche Tätigkeit dem Unternehmen nach außen hin das Gepräge gibt.

Aktenzeichen: 1 ABR 3/67

Beschluß des BAG vom 27. August 1968 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 Ta BV 3/66 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
27. August 1968

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1968 durch den
Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter
Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter
Hoffmann und Gnade beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württem-
berg 6 Ta BV 3/66, zugestellt am 24. April 1967,
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n ! - 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Beteiligte zu 2) beschäftigt in der Regel über 100 ständige Arbeitnehmer. Sie stellt eine Reihe von Mitteilungsblättern und Zeitschriften im Lohndruck her und betreibt weiterhin einen Buchverlag, in dem Lesebücher für Volksschulen, Mittelschulen und Oberschulen herausgegeben werden. Darüber hinaus verlegt sie folgende Zeitschriften:

"Deutsches High Fidelity-Jahrbuch",
"HiFi - Stereophonie",
"Welt am Oberrhein",
"Bad. landwirtsch. Wochenblatt",
"Der Deutsche Fallschirmjäger",
"Lebensversicherungsmedizin",
"Der Krankenhausarzt",
"Die Therapiewoche",
"Direct Information",
"Alte Kameraden",
"Der Landwirt",
"Atompraxis",
"Tonband",
"Lion".

Schließlich verlegt die Beteiligte zu 2) das Adreßbuch der Stadt Karlsruhe, das Einwohneradreßbuch der Stadt Weinheim, das Landesadressbuch Baden-Württemberg, das Behördenverzeichnis Baden-Württemberg und eine Reihe von örtlichen Fernsprechbüchern.

Der Beteiligte zu 1) ist der Ansicht, bei der Beteiligten zu 2) müsse ein Wirtschaftsausschuß nach § 67 BetrVG gebildet werden. Die Ausnahмовorschrift des § 81 Abs. 1 BetrVG, nach der bei sog. Tendenzbetrieben ein Wirtschaftsausschuß nicht zu bilden ist, greife nicht ein. Die Beteiligte zu 2) sei ein auf Gewinnerzielung gerichtetes Unternehmen, stehe aber nicht im Dienste einer der Bestimmungen des § 81 Abs. 1 BetrVG. Der Beteiligte zu 1) hat deshalb vor dem Arbeitsgericht beantragt

festzustellen,
daß im Unternehmen der Beteiligten zu 2) ein
Wirtschaftsausschuß gemäß § 67 BetrVG zu bilden
ist.

Die Beteiligte zu 2) hat gebeten,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat zur Begründung vorgetragen, ihr Unternehmen
sei ein Tendenzbetrieb im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG.
Auf den Verlag entfielen 80 % der Umsatz- und Produktions-
kapazität; ihre verlegerische Tätigkeit sei das beherrschende
und kennzeichnende Moment ihrer unternehmerischen Tätigkeit.
Dabei diene ihr Verlagsschaffen der Wissenschaft,
Erziehung, Kunst und Wirtschaft. Diese Zielsetzung, nicht
aber ein Gewinnstreben, stehe bei ihrer Gesamtbetätigung
im Vordergrund. Der reine Lohndruck, den sie nebenher be-
treibe, mache nur 12,8 % der Kapazität aus, allenfalls
18,3 %.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Betriebsrats
zurückgewiesen. Die vom Betriebsrat gegen diesen Beschluß
eingeloggte Beschwerde ist erfolglos geblieben. Das Landes-
arbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen.

II. 1. Falls die Beteiligte zu 2) kein Tendenzunternehmen
im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG ist, muß im Hinblick auf die
Zahl der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer ein Wirtschafts-
ausschuß nach § 67 BetrVG gebildet werden. Allein entschei-
dend ist also, ob es sich bei der Beteiligten zu 2) um ein
Tendenzunternehmen im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG handelt
oder nicht.

Bei der Auslegung des § 81 Abs. 1 BetrVG ist davon
auszugehen, daß diese Vorschrift eine Durchbrechung des
Grundsatzes der Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeit-
nehmer nach Maßgabe der §§ 67 bis 77 BetrVG darstellt
(§ 81 Abs. 1 Satz 1) und weiter (§ 81 Abs. 1 Satz 2) zur
Nichtanwendung des BetrVG führt, soweit die Eigenart des
Unternehmens dem entgegensteht. Der erkennende Senat hat
hierauf bereits in der Entscheidung vom 22. Februar 1966

(BAG 18, 159 $\angle$ 161 f. 7 = AP Nr. 4 zu § 81 BetrVG) hingewiesen. Hieran ist festzuhalten. Das Gesetz selbst hat tatbestandsmäßig den sogenannten Tendenzschutz des § 81 Abs. 1 BetrVG nicht nur solchen Unternehmen eingeräumt, die den dort ausdrücklich genannten Bestimmungen dienen, sondern auch solchen Unternehmen, die sich "ähnlichen" Bestimmungen widmen. Eine erweiternde Auslegung ist angesichts des Ausnahmecharakters des § 81 Abs. 1 BetrVG einerseits und der, unbeschadet seines Ausnahmecharakters, denkbar weiten Fassung dieser Vorschrift andererseits weder geboten noch zulässig.

Unter § 81 Abs. 1 BetrVG fallen nur solche Unternehmen, die den dort genannten Bestimmungen dienen. Die Tatsache allein, daß es sich um einen Verlag oder um eine für Verlage arbeitende Druckerei handelt, macht das Unternehmen noch nicht zum Tendenzbetrieb. Entscheidend ist, ob das Unternehmen sich selbst eindeutig erkennbar eine geistig-ideelle Zielsetzung im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG gegeben hat. Die unternehmerische Betätigung hinsichtlich der dort genannten Werte soll wegen der Art dieser Werte von der Unterwerfung unter betriebsverfassungsrechtliche Vorschriften, die nach Ansicht des Gesetzgebers die Verwirklichung der Werte hemmen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 BetrVG) oder doch gegebenenfalls hemmen können (§ 81 Abs. 1 Satz 2 BetrVG), frei sein. Die Sozialstaatsmaxime wird dadurch, jedenfalls in ihrem Kernbereich, nicht berührt. Der Tendenzschutz nach § 81 Abs. 1 BetrVG und seine etwa sonst noch gegebenen Auswirkungen lassen tragende Gedanken des Arbeitsrechtes unangetastet.

Das Arbeiten z. B. mit wissenschaftlichen Mitteln und das Arbeiten für wissenschaftliche Zwecke eines anderen sind noch nicht geeignet, dem Unternehmen Tendenzcharakter im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG zu geben. Würde ein derartiges Arbeiten im eigenen Unternehmen oder das Arbeiten für wissenschaftliche Zwecke eines anderen Unternehmens oder eines sonstigen Dritten allein ausreichen, um einem Unternehmen den Tendenzschutz nach § 81 Abs. 1 BetrVG zu gewähren, so würde eine Ausweitung in der Anwendung dieser Vorschrift ins Uferlose die Folge sein. Dann müßte der Tendenzschutz auch solchen Unternehmen eingeräumt



worden, an die der Gesetzgeber, wie sich aus der rechtshistorischen Entwicklung des jetzigen § 81 Abs. 1 BetrVG ergibt, niemals gedacht hat. In der modernen Wirtschaft stellen nahezu alle bedeutenden Unternehmen Erzeugnisse her, die auf der Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse beruhen, und zwar von Erkenntnissen, die in eigener oder fremder wissenschaftlicher Arbeit gewonnen sind. Ebenso sind zahlreiche Unternehmen, die ihrerseits einer der in § 81 Abs. 1 BetrVG genannten Bestimmungen dienen, für ihre Arbeit auf Zulieferungen seitens anderer Unternehmen angewiesen, ohne die sie ihrer Bestimmung nicht dienen könnten. Solchen Zulieferern allgemein oder doch dann, wenn sie überwiegend an Unternehmen im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG liefern, den Tendenzschutz der Bestimmung zu gewähren, wäre mit dem Ausnahmeharakter der Regelung ebenfalls nicht vereinbar.

Was in diesem Sinn am Beispiel des Begriffs "wissenschaftlich" in § 81 Abs. 1 BetrVG deutlich wird, muß entsprechend für die Begriffe "politisch", "gewerkschaftlich", "konfessionell", "karitativ", "erzieherisch", "künstlerisch" und "ähnlich" gelten. Auch insoweit ist entscheidend, wie der Senat bereits im Beschluß vom 22. Februar 1966 (BAG 18, 159 Z 163_7) ausgeführt hat, daß die Tätigkeit des Unternehmens auf die Förderung dieser Anliegen ausgerichtet ist und daß die Förderung dieser Anliegen tragender und entscheidend wichtiger Grund für das Tätigwerden des Unternehmens ist. Es reicht insbesondere nicht aus, daß das Unternehmen mit dieser seiner Tätigkeit nur die auf politische, gewerkschaftliche, konfessionelle, karitative, erzieherische, wissenschaftliche, künstlerische und ähnliche Bestimmungen gerichtete Tätigkeit eines anderen unterstützen oder ermöglichen will, diesem gleichsam Rohstoffe, Halbfabrikate oder das Handwerkszeug für seine Arbeit zu liefern bestrebt ist. Entscheidend ist vielmehr, ob das Unternehmen selbst es sich zur Aufgabe gesetzt hat, bestimmte geistig-ideelle Zielsetzungen eben um dieser Zielsetzungen willen zu fördern. Dazu gehört als unabdingbare Voraussetzung, daß es sich mit ihnen identifiziert.



Ob ein Unternehmen Bestimmungen der in § 81 Abs. 1 BetrVG bezeichneten Art dient oder aber nur, ohne sich mit diesen Bestimmungen zu identifizieren, wie der Zulieferer eines für die Tätigkeit eines anderen erforderlichen Rohstoffes oder Handwerkszeuges tätig wird, ist nach den Umständen des einzelnen Falles unter deren vollständiger Würdigung zu entscheiden. Zu diesen Umständen gehört insbesondere die Berücksichtigung der Personen, die als Unternehmer des Unternehmens, das den Tendenzschutz des § 81 Abs. 1 BetrVG für sich in Anspruch nimmt, auftreten. Bedeutungsvoll kann ferner die überkommene Tradition eines Unternehmens sein, vorausgesetzt, daß sie noch wirkungsvoll ist. Nicht allein entscheidend ist - das hat der Senat bereits im Beschluß vom 22. Februar 1966 (BAG 18, 159 [162_7]) ebenfalls hervorgehoben -, ob das Unternehmen mit seiner Betätigung auch ein Gewinnstreben verfolgt. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein solches Gewinnstreben deshalb vorliegt, um eine Betätigung für die Bestimmungen des § 81 Abs. 1 BetrVG zu ermöglichen. Dient aber die Betätigung auf einem der Gebiete des § 81 Abs. 1 BetrVG vornehmlich dem Gewinnstreben, betätigt sich also ein Unternehmen auf den einschlägigen Gebieten ähnlich wie irgendein anderes Unternehmen, das eine für den Gebrauch oder Verbrauch bestimmte Ware zur Erzielung eines Unternehmensgewinns herstellt und absetzt, so ist das jedenfalls ein gewichtiges Anzeichen dafür, daß für die Betätigung nicht das Anliegen, die in der fraglichen Vorschrift genannten Bestimmungen zu fördern, entscheidend ist, sondern nur auf Gewinnerzielung gerichtete unternehmerische Erwägungen maßgebend sind.

Nicht entscheidend ist weiter, ob das Unternehmen nur einer Bestimmung oder mehreren Bestimmungen der in § 81 Abs. 1 BetrVG erwähnten Art dient. Der Tendenzschutz des § 81 Abs. 1 BetrVG kann auch solchen Unternehmen zukommen, die sich für mehrere dieser Bestimmungen betätigen. Das entspricht dem Sinn der Regelung, die freie Betätigung im Dienste der dort genannten Werte sicherzustellen. Würde es sich im Einzelfall allerdings



um eine Betätigung handeln, die in sich widersprüchlichen Bestimmungen dient, so wäre das ein sehr bedeutsames Anzeichen dafür, daß ausschlaggebender Grund für das Tätigwerden des Unternehmens nicht die Förderung der in § 81 Abs. 1 BetrVG angesprochenen Bestimmungen ist, sondern etwa ein kaufmännisches Gewinnstreben. Dabei ist allerdings wieder zu prüfen, ob eine vordergründige Widersprüchlichkeit nicht doch unter einem allgemeinen Gesichtspunkt von den Bestimmungen der fraglichen Regelung getragen und damit aufgehoben ist. Es kann z. B. ein Verlag der Förderung schöngestiger Literatur dienen wollen, wobei die einzelnen von ihm herausgebrachten Werke entgegengesetzten Literaturströmungen angehören. Der Tendenzschutz des § 81 Abs. 1 BetrVG kommt jedenfalls allgemein nur solchen Unternehmen zu, die geistig-ideelle Zielsetzungen um dieser von ihnen anerkannten und übernommenen Zielsetzungen selbst willen verfolgen.'

Dabei ist maßgebend, daß die geistig-ideelle Zielsetzung dem Unternehmen nach außen hin, so wie es in der Öffentlichkeit gewertet wird und nach seiner Gesamthaltung gewertet werden muß, das Gepräge gibt. Eine bloß innere und nach außen hin nicht erkennbare Motivation bleibt, weil sie nicht in Erscheinung tritt, für die Rechtsordnung ohne Bedeutung. Ergibt sich aus der Gesamtbetätigung des Unternehmens für eine kritisch wertende Öffentlichkeit, daß es dem Unternehmer auf die Förderung der in § 81 Abs. 1 BetrVG genannten geistig-ideellen Ziele bestimmend und entscheidend für seine unternehmerische Tätigkeit ankommt, so kommt dem Unternehmen der Tendenzschutz zu. Ob es ihm auf diese geistig-ideellen Ziele bestimmend und entscheidend ankommt, ist für die Öffentlichkeit daran erkennbar, daß das Unternehmen nach seinem Gesamtverhalten und nach seiner gesamten unternehmensmäßigen Betätigung sich mit den fraglichen Bestimmungen identifiziert und damit diese um ihrer selbst willen fördern will.

Bei einem Unternehmen, das sowohl Bestimmungen des § 81 Abs. 1 BetrVG wie auch anderen Bestimmungen dient, kommt es darauf an, welche Tätigkeit dem Unternehmen das



- 8 -

Gepräge gibt. Dies hat der erkennende Senat ebenfalls in der Entscheidung vom 22. Februar 1966 (BAG 18, 159 [162_7]) bereits ausgeführt; auch hieran ist festzuhalten. Entsprechendes ist in anderem Zusammenhang oben zum Ausdruck gekommen. Bei solchen Unternehmen muß also die Gesamtbetätigung aufgegliedert und für jeden einzelnen Betätigungszweig festgestellt werden, ob das Unternehmen insoweit geistig-ideelle Zielsetzungen im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG verfolgt. Sodann ist sein Gesamtcharakter zu werten. Dem Unternehmen ist Tendenzschutz nur einzuräumen, wenn die geistig-ideellen Zielsetzungen eindeutig überwiegen und damit dem Gesamtunternehmen das Gepräge geben. Wenn eine untergeordnete, nicht prägende unternehmerische Betätigung dem ganzen Unternehmen Tendenzcharakter geben würde, wäre eine Unzahl von Unternehmen, an die der Gesetzgeber niemals gedacht hat, Tendenzunternehmen, etwa Waren erzeugende Unternehmen, die gleichzeitig eine wissenschaftliche Zeitung verlegen und herausgeben. Dabei kommt es darauf an, welche Tätigkeit dem Unternehmen zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatsachenrichter das Gepräge gegeben hat. Dagegen ist es, unbeschadet einer fortwirkenden Tradition, unerheblich, welche Tätigkeit dem Unternehmen im Laufe seiner Geschichte früher einmal das Gepräge gegeben hat und welche Ziele das Unternehmen für die Zukunft anstrebt, aber noch nicht verwirklicht.

2. Die vom Landesarbeitsgericht bisher getroffenen Feststellungen reichen für eine Entscheidung in der Sache selbst nicht aus.

Das Landesarbeitsgericht ist der Ansicht, die von der Beteiligten zu 2) betriebene Lohndruckerei habe für die Wertung keine wesentliche Bedeutung, weil sie nur höchstens 25 % des Gesamtumsatzes erziele. Der Verlag und die Druckerei beschäftigten sich im Umfang von 38,96 % mit Gebieten, die entweder wertungsneutral seien, insbesondere mit dem Verlag von Adreßbüchern, oder die ohne ein verbindendes Element nebeneinander ständen, wie Kunst, Gastgewerbe, Landwirtschaft, Militär usw. Es lasse sich indessen nicht verkennen, daß Erziehung, Bildung

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

und Wissenschaft im Vordergrund ständen. Dabei entfielen auf Schulbücher 27,02 %, auf medizinische Zeitschriften 28,17 %, auf wissenschaftliche Bücher 4,11 % und insgesamt auf diese Gebiete 59,30 % des Umsatzes. Der Gesamtcharakter des Unternehmens werde jedenfalls durch erzieherische, bildungsmäßige und wissenschaftliche Zielsetzungen geprägt.

Das Landesarbeitsgericht hat eine eingehende tatsächliche Feststellung und eine ihr entsprechende rechtliche Wertung hinsichtlich der Betätigung der Beteiligten zu 2) unterlassen. Die Beteiligte zu 2) betätigt sich nicht nur als Verleger, sondern auch als Lohndrucker. Als Verleger betätigt sie sich auf verschiedenen Gebieten, darunter solchen - Adreßbücher, Fernsprechverzeichnisse -, bei denen eine geistig-ideelle Zielsetzung von vornherein ausscheidet. Bei einem Unternehmen mit einer derart breiten Fächerung wie im vorliegenden Falle bedarf es einer genauen Erfassung und Bewertung der einzelnen Tätigkeitsgebiete und sodann einer Bestimmung seines Gesamtcharakters, damit entschieden werden kann, welche Betätigung dem Unternehmen nach außen hin das Gepräge gibt. Die erforderlichen eingehenden tatsächlichen Feststellungen - und demgemäß auch die hierauf aufbauende tatsächliche Wertung - hat das Landesarbeitsgericht eben unterlassen. Auch ist - selbst unter Berücksichtigung des Gutachtens des Sachverständigen - nicht eindeutig ersichtlich, jedenfalls aber nicht näher feststellbar, wie das Landesarbeitsgericht zu den von ihm genannten Zahlen kommt. Diese Mängel des angefochtenen Beschlusses machen somit dessen Aufhebung und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz erforderlich.

Das Landesarbeitsgericht wird bei der erneuten Prüfung und Entscheidung von den vorstehend entwickelten allgemeinen Grundsätzen auszugehen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es entscheidend darauf ankommt, was dem Unternehmen der Beteiligten zu 2) für die Öffentlichkeit erkennbar das Gepräge gibt.



Die Betätigung der Beteiligten zu 2) wird von dem Landesarbeitsgericht näher aufzuschlüsseln sein. Alsdann wird das Landesarbeitsgericht zunächst davon auszugehen haben, daß die Betätigung der Beteiligten zu 2) als Lohn-druckerei nicht zur Einräumung des Tendenzschutzes nach § 81 Abs. 1 BetrVG führen kann (vgl. den Beschluß des Senats vom 22. Februar 1966 und den zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk bestimmten Beschluß vom 27. August 1968 in Sachen 1 ABR 4/67). Ebenso reicht der Teil der Betätigung der Beteiligten zu 2) nicht aus, der sich auf den völlig wertungsneutralen Verlag von Adreßbüchern und Fernsprechn-verzeichnissen erstreckt. Insoweit verfolgt die Beteiligte zu 2) nun einmal keine geistig-ideellen Zielsetzungen.

Zwar kann der Tendenzschutz, wie gesagt, nicht bereits dann versagt werden, wenn sich ein Unternehmen auf mehreren der in § 81 Abs. 1 BetrVG bezeichneten Gebieten betätigt. Gleichwohl ist im vorliegenden Fall angesichts der bemerkenswerten Unterschiedlichkeit der Gegenstände, mit denen sich die von der Beteiligten zu 2) herausgebrachten Zeitschriften befassen, hinsichtlich dieser Zeitschriften zu prüfen, ob und inwieweit sie geistig-ideelle Zielsetzungen im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG verfolgen und ob sich die Beteiligte zu 2) mit diesen geistig-ideellen Zielsetzungen für die Öffentlichkeit eindeutig erkennbar identifiziert; es geht darum, ob die Beteiligte zu 2) diese Zeitschriften gerade wegen ihrer etwaigen geistig-ideellen Zielsetzung verlegt. Nur dann könnten die Zeitschriften bei der Frage, ob die Beteiligte zu 2) geistig-ideelle Zielsetzungen verfolgt und sich mit diesen Zielsetzungen identifiziert, in der Beurteilung der unternehmerischen Betätigung berücksichtigt werden.

Auch soweit die Beteiligte zu 2) Schulbücher, medizinische Zeitschriften und wissenschaftliche Bücher verlegt, ist für jedes einzelne dieser Tätigkeitsgebiete zu prüfen, ob sie diese Betätigung gewählt hat, weil sie dadurch bestimmte geistig-ideelle Zielsetzungen fördern und unter-



stützen will, und zwar derart, daß sie sich diese geistig-ideellen Zielsetzungen nach außen hin erkennbar zu eigen gemacht hat. Sollte das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommen, daß die Beteiligten zu 2) die Schulbücher, die medizinischen Zeitschriften und die wissenschaftlichen Bücher vornehmlich deshalb verlegt, um die erzieherische oder wissenschaftliche Arbeit anderer in der Art zu unterstützen, daß sie diesen anderen die Hilfsmittel für deren wissenschaftliche und erzieherische Arbeit zur Verfügung stellt, so würde das gerade nicht ausreichen, um den Tendenzschutz einzuräumen.

Im Hinblick auf das Verlegen der Schulbücher kann der Beteiligten zu 2) nicht bereits deshalb der Tendenzschutz eingeräumt werden, weil sie ein bedeutender Verlag für Schulbücher ist. Entscheidend ist vielmehr, ob sie diese Schulbücher gleichsam wie eine Ware absetzen will, und zwar wie eine Ware, die mit wissenschaftlichen Mitteln durch namhafte Autoren hergestellt und deshalb besonders "markt-gängig" ist, oder ob sie selbst durch ihre verlegerische Tätigkeit nach außen hin erkennbar von ihr sich zu eigen gemachte erzieherische und wissenschaftliche Ziele um dieser Ziele selbst willen fördern will.

Vor allem in dem Zusammenhang der erzieherischen und wissenschaftlichen Verlagstätigkeit kann eine überkommene Tradition der Beteiligten zu 2) von Bedeutung sein. Sie vermag Aufschluß darüber zu geben, ob das Unternehmen die Werke verlegt, um damit erzieherische und wissenschaftliche Ziele um ihrer selbst willen zu verfolgen. Ein gewichtiger Anhaltspunkt dafür ist die Bewertung des Unternehmens in den Fachkreisen. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß diese Bewertung allein nicht entscheidend ist. Nach der Fassung des § 81 Abs. 1 BetrVG und dem Sinne des Tendenzschutzes, eine freie unternehmerische Tätigkeit wegen der Art der in jener Vorschrift genannten Werte zu sichern, kommt es auf die objektive Aufgabe an, die sich die Beteiligten zu 2) gestellt hat.



- 12 -

Ergibt die Aufgliederung der Betätigung der Beteiligten zu 2), daß ein Teil ihrer Betätigung Tendenzen im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG verfolgt, ist schließlich der Gesamtcharakter des Unternehmens darauf hin zu prüfen, ob die geistig-ideellen Zielsetzungen überwiegen und so dem Unternehmen das Gepräge geben oder ob dies nicht der Fall ist.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Dr. Schröder

Gnade

Hoffmann

